

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen

1. Geltung, Hierarchie

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Wilhelm Stoll Maschinenfabrik GmbH („STOLL“) mit seinen Kunden („Besteller“), insbesondere für sämtliche Warenlieferungen und Leistungen von STOLL (im Folgenden auch „als Leistungen von STOLL“ bezeichnet) und für alle Zahlungen des Bestellers. Diese AGB gelten ausschließlich. Von den AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt STOLL nicht an, es sei denn, STOLL hat diese schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlosen Leistungen von STOLL oder die Entgegennahme von Zahlungen durch STOLL bedeutet auch ohne expliziten Widerspruch kein Anerkenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers.
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge hinsichtlich der Leistungen von STOLL mit demselben Besteller, ohne dass STOLL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der AGB wird STOLL den Besteller unverzüglich informieren.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4 Andere Vertragsbestimmungen und Dokumente, welche diese AGB in Bezug nehmen (wie zum Beispiel Rahmenliefervertrag oder Vertriebsvertrag), gehen diesen AGB im Falle von Widersprüchen ebenfalls vor. Im Übrigen gelten die anderen Vertragsbestimmungen und Dokumente neben diesen AGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von STOLL sind grundsätzlich unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung dar, ein Angebot an STOLL abzugeben.
- 2.2 Eine Bestellung des Bestellers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt durch Übermittlung eines Auftragsbestätigungsdokuments durch STOLL zustande.
- 2.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist STOLL berechtigt, das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

3. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 3.1 Der Besteller darf die Leistungen von STOLL ausschließlich vertragsgemäß und gesetzesgemäß nutzen. Der Besteller hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere die Kunden des Bestellers, die Leistungen von STOLL nicht vertragswidrig oder gesetzeswidrig nutzen.
- 3.2 Der Besteller ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften für den Betrieb der Leistungen von STOLL, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Einsatz und Anwendung, Wartung und Reparatur, selbst verantwortlich und verpflichtet sich, diese zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, STOLL von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Besteller entstehen, freizustellen, es sei denn der Besteller hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 3.3 Der Besteller ist für den einwandfreien technischen Zustand, für die Funktionsfähigkeit und die Kompatibilität seiner Betriebsmittel mit den Leistungen von STOLL sowie für die entsprechende Stromversorgung, Internet und sonstige Anschlüsse selbst verantwortlich.

- 3.4 Der Besteller hat die Verwendung der Leistungen von STOLL für einen nicht vertraglich vorhergesehenen Einsatzzweck selbst und eigenverantwortlich zu überprüfen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko liegt insoweit ausschließlich beim Besteller. Möchte der Besteller sein Produkt oder ein Drittprodukt mit den Leistungen von STOLL zusammen verwenden bzw. verbinden oder möchte der Besteller zum Zwecke einer entsprechenden Verwendung oder Verbindung gegenüber seinen Kunden werben oder diesen veräußern, so ist der Besteller auch verantwortlich für die Prüfung der Kompatibilität des eigenen Produkts oder des Drittprodukts mit den Leistungen von STOLL sowie zur Prüfung der entsprechenden Freigaben der Hersteller. Falls die Prüfung des Bestellers ergibt, dass die Möglichkeit einer Inkompatibilität oder einer nicht vorliegenden Freigabe besteht, ist der Besteller zur Gefahrabwendung verpflichtet. Jedenfalls ist der Besteller verpflichtet, seinen Kunden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.
- 3.5 Der tatsächliche Einsatz- oder Verwendungsort der Leistungen von STOLL ist STOLL grundsätzlich nicht bekannt. Der Besteller ist daher verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Liefer- oder Verwendungsort durch die Lieferung oder Anwendung der Leistungen von STOLL bestehen und ob die Leistungen von STOLL am Verwendungsort im Übrigen eingesetzt werden können.
- 3.6 Der Besteller wird STOLL jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere des Namens, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Bankverbindung, den Namen des Ansprechpartners und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung etc.) unverzüglich mitteilen.

4. Preis, Preisanpassung

- 4.1 Die vereinbarten Preise umfassen ausschließlich den vereinbarten Leistungsumfang und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich sonstiger Leistungen wie Verpackung und Entladung und ausschließlich etwaiger Versicherungen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.2 Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die bei STOLL zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise.
- 4.3 Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von STOLL zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie – auch aufgrund von Wechselkursschwankungen – um mindestens 5 % ändern, haben STOLL und der Besteller jeweils das Recht, neue Preise zu verhandeln. STOLL hat dem Besteller die Änderung der Preise und Kosten unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Sofern die Vertragsparteien hinsichtlich der neuen Preise innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung von STOLL keine Einigung erzielen, können beide Vertragsparteien insoweit vom Vertrag zurücktreten, ohne aufgrund des Rücktritts zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

STOLL ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder danach zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

5. Rechnung, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 5.1 Mangels besonderer Vereinbarung hat der Besteller Rechnungen von STOLL sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Ein Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Eine Skontovereinbarung wird erst wirksam und bleibt nur wirksam, solange sich der Besteller nicht mit einer anderen Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung in Verzug befindet.
- 5.2 Sofern der Besteller den gestellten Rechnungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich und begründet widerspricht, ist die Rechnung bezüglich des Inhaltes (insbesondere in Bezug auf die bestellten Leistungen und die Rechnungshöhe) genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere bei Vorliegen von Mängeln, bleiben unberührt.
- 5.3 Der Besteller kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Im Übrigen kann Verzug auch nach den gesetzlichen Voraussetzungen eintreten. Kommt der Besteller in Verzug, kann STOLL die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Eine Aufrechnung des Bestellers mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von STOLL oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht möglich, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Bestellers ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Bestellers und die Forderung von STOLL rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

6. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 6.2 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch STOLL setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien vollständig geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, z. B. Erbringung einer etwaig geschuldeten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit STOLL die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Sofern STOLL verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die STOLL nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (zum Beispiel bei höherer Gewalt), wird STOLL den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Sind die Leistungen von STOLL auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht zu erbringen, ist STOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Der Besteller ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn er an der verzögerten Leistung kein Interesse hat.
- Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen dem Besteller und STOLL unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Coronavirus-Krise und dem Ukraine-Krieg 2022 Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der STOLL unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass STOLL ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass STOLL in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.
- 6.4 Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von STOLL ausschließlich nach Ziffer 13 dieser AGB.

7. Gefahrübergang, Abnahme

- 7.1 Die Leistung von STOLL erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Bestellers wird STOLL die Ware auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versenden (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist STOLL berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, ggf. Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistungen von STOLL geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Leistungen von STOLL an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder gesetzlich geschuldet sein sollte, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 7.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist STOLL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Hierfür berechnet STOLL eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der Leistungen von STOLL pro Kalenderwoche, nicht mehr jedoch als 5 % des Nettowertes der Leistungen von STOLL, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. mangels Liefertermins oder Leistungsfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass STOLL überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist.

- 7.4 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Besteller an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung lediglich eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrigbleiben würde.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 STOLL behält sich das Eigentum an den Leistungen von STOLL bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor („Vorbehaltsware“).
- 8.2 STOLL ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

- 8.3 Im Falle eines Transportschadens hat der Besteller ein Schadensprotokoll zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Transportunternehmen anzufertigen. STOLL ist dieses Schadensprotokoll unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STOLL zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weiterveräußern, jedoch nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und zwar nur solange er mit seinen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht im Verzug ist. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen betreffend die Vorbehaltsware hat der Besteller STOLL unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.6 Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Hinblick auf die Vorbehaltsware zustehenden Forderungen tritt der Besteller sämtlich schon hiermit an STOLL ab. STOLL nimmt die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung von STOLL in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich aller weiterer Forderungen aus dem betreffenden Vertrag, z.B. Ersatzteil-, Zubehör-, Fracht- und Versicherungskosten. Auf Verlangen von STOLL hat der Besteller die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben, STOLL alle zur Geltendmachung seiner Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und STOLL die Unterlagen zu übergeben.
- 8.7 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware seinem Kunden, der seine Zahlungspflichten mit Hilfe des Darlehens eines Finanzierungsinstituts o.ä. erfüllt, so erstreckt sich die Abtretung auch auf die Forderung des Bestellers, die er gegen das Finanzierungsinstitut erwirbt.
- 8.8 Nimmt der Besteller bei der Weiterveräußerung oder bei sonstiger Verfügung über die Vorbehaltsware in Anrechnung auf das Entgelt gebrauchte Geräte in Zahlung, so erwirbt er das Eigentum für STOLL, solange STOLL noch Forderungen gegen ihn aus dem betreffenden Vertrag hat. Der Besteller verwahrt diese Maschinen für STOLL bis zur ordnungsgemäßen Weiterveräußerung. Für die Forderungen aus diesen Weiterveräußerungen in Zahlung genommener Geräte gelten die Bestimmungen zur Vorbehaltsware entsprechend.
- 8.9 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei STOLL als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt STOLL Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu denen der anderen Materialien.
- 8.10 STOLL ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen nach Wahl des Bestellers soweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

9. Rechte an Informationen körperlicher und unkörperlicher Art

STOLL behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen.

10. Übersetzung von Montage- und Betriebsanleitung

- 10.1 Sofern geschuldet, übergibt STOLL dem Besteller ausschließlich Anleitungen, insbesondere Montage- und Betriebsanleitungen in deutscher, englischer und französischer Sprache, unabhängig davon, wo der Besteller die Leistungen von STOLL einsetzt oder wohin der Besteller diese veräußert.
- 10.2 Dem Besteller ist bekannt, dass die RICHTLINIE 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) vorsieht, dass die Betriebsanleitung in der Amtssprache(n) des EU-Mitgliedstaates beiliegen muss, in der die Maschine in Verkehr gebracht und / oder in Betrieb genommen wird.
- 10.3 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche von STOLL übergebenen Anleitungen auf eigene Kosten von einem technisch versierten Fachübersetzer in die Amtssprache(n) der EU-Mitgliedstaates zu übersetzen, in welche die Leistungen von STOLL in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Verletzt der Besteller diese Pflicht, hat er STOLL von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter oder von Behörden vollständig freizustellen, es sei denn, der Besteller hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11. Beschaffenheitsvereinbarung, Garantien, Ersatzteilversorgung

- 11.1 Die geschuldete Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen. Eine über diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen nicht vorhergesehenen Einsatzzweck, eine bestimmte Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang, übernimmt STOLL nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. STOLL gewährleistet mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung insbesondere nicht die Kompatibilität eines Produktes des Bestellers oder eines Drittproduktes mit den Leistungen von STOLL und auch nicht, dass die entsprechenden Freigaben der Hersteller existieren.
- 11.2 STOLL gewährleistet nur, dass die Leistungen von STOLL den an seinem Sitz geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Einhaltung weiterer, am tatsächlichen Einsatzort geltenden Bestimmungen fällt in die Verantwortung des Bestellers. Insbesondere soweit die RICHTLINIE 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) auf die Leistungen von STOLL anwendbar ist, schuldet STOLL ausschließlich die Fertigung nach den in der Maschinenrichtlinie festgelegten Bestimmungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 11.3 Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine ungefähre Leistungsbeschreibung dar. Gewichts- und Maßangaben bezüglich der Leistungen von STOLL in Prospekten erfolgen nach bestem Wissen. Zumutbare Abweichungen der Ausführung und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Die Funktion angebotener Softwareprogramme /-module beschränkt sich auf die Beschreibung im Leistungsverzeichnis. Weiterhin bleibt die Verwendung von neuwertigen oder neuwertig aufgearbeiteten Teilen vorbehalten.
- 11.4 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam, wenn STOLL sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
- 11.5 STOLL gewährleistet in Bezug auf veräußerte Frontlader und Anbaugeräte eine Versorgung mit Ersatzteilen für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Auslaufs der Serienproduktion des Frontladers oder des Anbaugerätes, zu dem das Ersatzteil gehört.

12. Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängelhaftung

Soweit ein Mangel der Leistungen von STOLL im rechtlichen Sinne vorliegt, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Dafür gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz.

- 12.1 Kein Mangel im rechtlichen Sinne liegt in folgenden Fällen vor:
- 12.1.1 Ungeeignete oder unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, übermäßige Beanspruchung oder Überlagerung oder unsachgemäße Lagerung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße und ohne vorherige Zustimmung von STOLL erfolgte Änderung der Leistungen von STOLL oder entsprechende Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
- 12.1.2 Dem Besteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von technischen Fehlern freie Software zu erstellen. Ein Mangel liegt insofern nicht vor, wenn nicht grundlegende, für den sicheren Betrieb der Leistungen von STOLL und deren vertragsgemäßen Gebrauch erforderliche Funktionen mangelbehaftet sind.
- 12.1.3 Ein Mangel liegt auch bei fehlerhafter Montageanleitung nicht vor, wenn die Montage fehlerfrei erfolgt ist.
- 12.1.4 Sind die Leistungen von STOLL eine geringfügig andere als die geschuldete Leistung oder weichen die Leistungen von STOLL mengenmäßig geringfügig von der geschuldeten Leistung ab, so liegt hierin kein Sachmangel vor. In Fällen einer geringfügigen Zuweniglieferung kann der Besteller lediglich eine entsprechende Preisanpassung verlangen.
- 12.2 Im Falle eines Kaufvertrages oder eines Vertrages, auf den Kaufrecht Anwendung findet, existiert eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung lediglich dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist offensichtlich.
- 12.3 Soweit Kaufrecht anwendbar ist, hat der Besteller die Leistungen von STOLL unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Besteller verpflichtet, STOLL diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Erhalt der Leistungen von STOLL anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später hat der Besteller STOLL den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gelten die Leistungen von STOLL als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.

- 12.4 Soweit eine Mängelrüge des Bestellers bezüglich der Leistungen von STOLL unbegründet ist, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche oder -rechte zu. STOLL kann dem Besteller Leistungen, die STOLL aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Bestellers erbringt, nach den bei STOLL gültigen oder verkehrsüblichen Preisen ebenso in Rechnung stellen wie die dadurch entstandenen Aufwendungen (insbesondere Kosten für Analysen, Reparaturen, Transporte und Reisen).
- 12.5 Bei einer Mängelrüge hat der Besteller über die Homepage von STOLL (<https://www.stoll-germany.com/kundenservice/gewaehrleistungsantrag.html>) einen Gewährleistungsantrag zu stellen.
- 12.6 Bei einer begründeten Mängelrüge ist STOLL nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Leistung verpflichtet (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist STOLL berechtigt, diese zu verweigern.

STOLL kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten gegenüber STOLL nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistungen von STOLL entspricht, es sei denn, der Besteller hat an dem mangelfreien Teil der Leistungen von STOLL kein Interesse.

STOLL trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Leistungen von STOLL an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

Von der Nacherfüllung nicht erfasst sind der Aus- und Einbau sowie die Tragung entsprechender Kosten.

- 12.7 Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von STOLL zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, nach den gesetzlichen Vorschriften entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 13 dieser AGB.

- 12.8 Bei Rechtsmängeln gilt Folgendes:

12.8.1 Führt die Benutzung der Leistungen von STOLL nach dem vereinbarten oder dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck im Inland zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird STOLL bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistungen von STOLL für den Besteller in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Besteller und STOLL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird STOLL den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, es sei denn STOLL hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12.8.2 Die genannten Rechte stehen dem Besteller nicht zu,

- a) wenn der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder
- b) der Rechtsmangel dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Leistungen von STOLL eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

12.8.3 Der Besteller ist verpflichtet,

- a) STOLL unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten,
- b) STOLL in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. STOLL die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

12.8.4 STOLL bleiben alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten.

12.9 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ersteintritt der Leistungen von STOLL beim Kunden (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des Kunden), höchstens jedoch 18 Monate nach Ablieferung der Leistungen von STOLL an den Besteller oder nach Abnahme der Leistungen von STOLL durch den Besteller, soweit eine Abnahme nach Vertrag oder Gesetz geschuldet ist. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung an den Besteller.

In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist.

Haftet STOLL aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 13 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Beschränkte Schadensersatzhaftung

- 13.1 Sofern STOLL, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von STOLL vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet STOLL für den daraus entstehenden Schaden des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Sofern STOLL, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von STOLL eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen STOLL ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von STOLL auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Garantie und auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird jedoch in diesem Sinne ausschließlich zur Verwendung für den vereinbarten Zweck überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im vereinbarten und gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von STOLL zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei STOLL bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.

15. Datenschutz

Daten des Bestellers werden für eigene Zwecke von STOLL ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Sitz von STOLL verarbeitet und gespeichert.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STOLL und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 16.2 Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von STOLL, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. STOLL kann den Besteller auch vor einem anderen nach Gesetz örtlich zuständigen Gericht verklagen.